



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 87 / 2016-20

Antragsteller: Spelausschuss

Satzung/Ordnung: Spielordnung

Antrag: Änderung § 3 Ziffer 3 und Ziffer 4

### § 3 Status der Fußballspieler

#### Ziffer 3

(1) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3, Ziffer 1 (3), TFV-SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und TFV verstoßen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Es können Abweichungen von dem in (1) Satz 2 genannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.06.2020 fällt.**

(4) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 3, Ziffer 4, TFV-SpO.

**Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:**

**Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.**

(6) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 3, Ziffer 4, (8) TFV-SpO zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

**Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Nr. 6 Satz 1:  
Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit  
einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für  
den bisherigen Verein unberührt.**

#### **Ziffer 4**

(3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, **der mit Zustimmung des abgebenden Vereins** beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 3, Ziffer 4, 1.4 der TFV-SpO angerechnet. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

**Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs ohne Zustimmung des abgebenden Vereins, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, wird für die Wechselperiode I im Sommer 2020 keine Spielerlaubnis für die laufende Saison 2019/2020 erteilt (§ 18, Ziffer 7 g) bleibt davon unberührt).**

(8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), TFV-SpO, vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

**Diese Regelung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.**

(12) Wird die Verpflichtung gemäß § 3, Ziffer 1 (3), nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 18, 1.2. (2), vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet. Durch die Rechtsorgane des TFV können in Anwendung von § 43 (12) der RuVO Strafgeelder bis zur Höhe von 500,00 Euro ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3, Ziffer 1 (3) oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3, Ziffer 3 (2), sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 Euro zu ahnden.

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

**In den Fällen von (12) Satz 1 (2. Halbsatz) sowie Satz 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 18, 1.2., (2), der TFV-Spielordnung.**



Thüringer Fußball-Verband e.V.

**Begründung:** Auf Grund der Covid-19 bedingten Fortsetzung der Saison über den 30.06.2020 hinaus sind die Regelungen zum Vereinswechsel im Erwachsenenbereich anzupassen. Hier sind besonders abgebende Vereine vor Vereinswechsel und „Ausbluten“ der Mannschaften in der laufenden Saison zu schützen. Daher können in diesem Sommer nur die Bedingungen der Wechselperiode II angewandt werden.

**Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beschluss 86 – Aussetzung Vereinswechsel – vom 27.05.20 aufgehoben und Wechselanträge entsprechend dieser Änderung bearbeitet.